

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Herrn
Burkard Paetzold
Wiesenstraße 15
15370 Petershagen

Fachbereich: Büro Landrat
Amt:
Fachdienst:
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Her Hanke
Durchwahl: 03346 850 - 6001
Telefax: 03346 420
E-Mail: buero_landrat@landkreismol.de
AZ: 10.22.10

Seelow, 16. April 2020

Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland: vom 2. April zur aktuellen Situation von Flüchtlingen im Landkreis

Sehr geehrter Herr Paetzold,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

„1. Wohnsituation

Ungeachtet verschiedener Initiativen zur dezentralen Unterbringung bleibt die Wohnungssituation im Landkreis prekär und viele Geflüchtete sind in Gemeinschaftsunterkünften (GU) untergebracht. Die Situation hat sich inzwischen durch die Pandemie zugespitzt. Wo Menschen auf engstem Raum zusammenwohnen, müssen wir nahezu täglich mit dem Schlimmsten rechnen. Manche Kommunen versuchen z.B. vorbeugend aktuell leerstehende touristische Unterkünfte für Familien zur Verfügung zu stellen, um die Situation zu entzerren bzw. Quarantäne zu ermöglichen. Erschwerend zu der prekären gesundheitlichen Situation der Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften kommt hinzu, dass den Betroffenen die Einhaltung der Regel des § 11 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV genau genommen unmöglich ist.

Dazu meine Fragen:“

Anmerkung zu Ihren Ausführungen: Der Landkreis sieht aktuell keine „prekäre, gesundheitliche Situation der Geflüchteten“. Sollten Sie diesbezüglich andere Informationen haben, bitte ich Sie um entsprechende Meldung an das Gesundheits- bzw. das Sozialamt.

Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, warum die Einhaltung der Regelungen der Eindämmungsverordnungen nicht möglich sein soll. Der von Ihnen genannte Paragraph 11 der Verordnung sagt aus, dass im öffentlichen Raum jeder angehalten ist, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

Zu Ihren Fragen:

1.) Welche Maßnahmen sind dazu vorbeugend geplant?

Zu 1.): Die vorbeugenden Maßnahmen lagen und liegen vor allem im aufklärerischen und erklärenden Bereich. Dazu hat der Landkreis MOL alle Asylunterkünfte beauftragt und befähigt eine aktuelle Corona-Hausordnung nach den entsprechenden Verordnungen des

allgemeine Sprechzeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr.

Für den **verbindlichen** elektronischen Rechtsverkehr mit dem Landkreis Märkisch-Oderland steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@landkreismol.de zur Verfügung. Informationen unter: <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.

Alle anderen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur.

Internet: www.maerkisch-oderland.de

Landes zu erstellen und mehrsprachig in den Unterkünften zu veröffentlichen. Des Weiteren kümmern sich die Betreiber der einzelnen Unterkünfte um die Aufklärung der Bewohner zur Pandemie und die Einhaltung der gängigen Hygienevorschriften. Zudem wurde mit den einzelnen Gemeinschaftsunterkünften abgestimmt, wie und wo ggf. gesonderte Bereiche geschaffen werden können, um eventuell notwendige Quarantäne-Maßnahmen umsetzen zu können.

2.) Welche Planungen gibt es für den Fall, dass in einer GU der Ernstfall eintritt und ein Geflüchteter an Covid 19 erkrankt?

Zu 2.): Den ersten bestätigten Fall hatte der Landkreis vor zwei Wochen in der Gemeinschaftsunterkunft Hoppegarten.

Momentan sind insgesamt 7 Flüchtlinge positiv getestet worden. Die Abläufe sind jeweils gleich: der bestätigte Fall wird in eine freie Wohnung eines Wohnverbundes verlegt, bei dem die Versorgung, Betreuung wie auch die Quarantäne sichergestellt werden können. Die jeweiligen Kontaktpersonen werden in einem Quarantänebereich der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht.

Dafür wurden in allen Unterkünften, unabhängig ob Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnverbund, Isolierzimmer für Erkrankte eingerichtet und Quarantänebereiche für Kontaktpersonen abgegrenzt.

„2. Überweisungen

Der Landkreis hat bisher die Auszahlung der Grundsicherung an Asylbewerber durch manuelle Auszahlung in der Waldsiedlung Diedersdorf vorgenommen. Die Einrichtung ist mittlerweile geschlossen und die Auszahlung erfolgt - meines Wissens nach - durch Schecks in den GUs. Fraglich ist allerdings, wie diese Schecks bei eingeschränkten Bankdienstleistungen eingelöst werden können. Zudem verletzt eine Scheckausgabe auch in den GUs die Gebote der SARS-CoV-2-EindV, insbesondere nach § 11 Abs. 2, und das allgemeine Gebot, in Supermärkten bargeldlos einzukaufen, um die Verkäufer und Verkäuferinnen zu schützen. Das Dilemma ist: Bei Schecks ist aus Sicht der Betroffenen die Abhebung des gesamten Betrages auf einmal und Zahlung mit Bargeld das kleinere und für sie weniger gesundheitsgefährdende Übel.

Mittlerweile gibt einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt/Oder, in dem der Landkreis dazu verpflichtet wird, über den Antrag auf Kontoüberweisung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts noch einmal neu zu entscheiden, wobei das Gericht ausdrücklich festgestellt hat, dass nach dem Gesetz „ein Vorrang der bisherigen Praxis der persönlichen Aushändigung der Geldleistung durch Scheckzahlung oder durch bares Geld gerade nicht besteht, sondern über den Antrag der Kläger unter Würdigung aller Umstände zu entscheiden ist.“ Das Gericht hat außerdem festgestellt, dass § 3 Abs. 5 AsylbLG für Analogleistungsberechtigte nicht anzuwenden sei und dass auf Seiten des Landkreises eine „evidente Ermessensunterschreitung“ besteht.

Dazu meine Frage:“

Anmerkung zu Ihren Ausführungen: Es ist korrekt, dass die Scheckausreichung in der Auszahlung Anfang April in den Gemeinschaftsunterkünften durchgeführt wurde. Selbstverständlich wurde im Voraus auch die Frage der Scheckeinlösemöglichkeiten geprüft. Im Ergebnis wurden - wo notwendig - gesonderte Öffnungszeiten vereinbart und den Flüchtlingen mitgeteilt.

Wiederum nicht geteilt wird Ihre Einschätzung zur Umsetzung der Eindämmungsverordnung. Paragraph 11 Abs. 3, Satz 2 benennt als Ausnahme von den Betretungsverboten „Betretungen, für die ein sonstiger triftiger Grund besteht.“ Dies deckt sowohl die Scheckeinlösung, als auch die Einkäufe ab - völlig übereinstimmend mit den Regelungen für die deutsche Bevölkerung.

Zu laufenden Verfahren äußert sich der Landkreis nicht.

Zu Ihrer Frage:

- 3.) Wann wird der Landkreis eine Überweisung auf Konten (wie in anderen Landkreisen üblich) einführen?

Zu 3.): Der Landkreis beabsichtigt nicht, eine generelle Überweisung auf Konten einzuführen.

„3. Gesundheitskarte

Der Landkreis MOL war bisher der einzige Landkreis in Brandenburg, in dem Geflüchtete keine eGK erhalten. Ich weiß, es gibt dazu unterschiedliche Auffassungen. Unbestritten ist aber wohl, dass durch das bei uns gewählte Verfahren das Gesundheitsamt für diesen Personenkreis zusätzliche Aufgaben übernommen hat, obwohl es eigentlich mit anderen Aufgaben ausgelastet - und inzwischen bedauerlicherweise sogar überlastet - ist. Mittlerweile hat der Landkreis nach meiner Kenntnis eine Weisung des Landesministeriums zur Einführung der eGK erhalten.

Dazu meine Frage:“

Anmerkung zu Ihren Ausführungen: Das Gesundheitsamt des Landkreises ist mit der aktuellen Pandemiesituation nicht „überlastet“. Die momentane Situation stellt große Anforderungen an das gesamte Personal des Kreises. Die Kapazitäten des Gesundheitsamtes wurden und werden durch Zuführungen aus anderen Bereichen des Landratsamtes entsprechend den Entwicklungen aufgestockt.

Ich bin unseren Mitarbeitern für die engagierte und pragmatische Arbeit – im Besonderen auch an den vergangenen Wochenenden – sehr dankbar!

Die Arbeitsbelastung, die sich aus unserer Verfahrensweise für die Krankheitsversorgung von Flüchtlingen ergibt, hält sich in überschaubaren Grenzen. Bezüglich der Weisung des Landesministeriums befinden wir uns im gerichtlichen Klageverfahren.

Zu Ihrer Frage:

- 4.) Wann ist mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte im Landkreis zu rechnen?

Zu 4.) Der Landkreis Märkisch-Oderland beabsichtigt nicht, die elektronische Gesundheitskarte einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



G. Schmidt
Landrat